Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3278

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5294/65

Bonn, den 5. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Rinder-Marktordnung — II. Teil)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 31. März 1965 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 172 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Stücklen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Rinder-Marktordnung — II. Teil)

Vom 25. März 1965

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage

(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Bisheriger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Die Tarifnr. 01.02 (Rinder usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Absatz A - II erhält folgende Fassung:								
	II - andere:								
	a - Kälber	3,2	13	—	13	3	11,8	—	11,8
	b - Bullen und Ochsen	3,2	13	—	13	3	11,8	—	11,8
	c - Färsen und Kühe:								
	1 - weibliche Nutzrinder der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh und Pinzgauer	1,4	11	—	11	0,8	9	—	9
	2 - andere	5,4	16	—	16	5,7	16	—	16
	b) Die Anmerkungen 2 und 3 erhalten folgende Fassung:								
	2. Hausrinder (Abs. A - II) zum Schlachten unter zollamtlicher Überwachung oder in Seegrenzschlachthöfen bei der Abfertigung zum freien Verkehr, vom 1. April bis 30. Juni, soweit sie sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden	1,8	11,5	—	11,5	1,3	9,7	—	9,7
	3. Färsen und Kühe (Abs. A - II - c - 2) zum Schlachten unter zollamtlicher Überwachung oder in Seegrenzschlachthöfen bei der Abfertigung zum freien Verkehr, vom 1. Juli bis 31. März	3,2	13	—	13	3	11,8	—	11,8
2	Die Tarifnr. 02.01 (Fleisch usw., frisch usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Absatz A - II - a erhält folgende Fassung:								
	a - von Hausrindern:								
	1 - frisch oder gekühlt	6,5	20	—	20	8,5	20	—	20
	2 - gefroren:								
	a - von Kälbern	4,5	20	—	20	5,5	17,5	—	17,5
	b - anderes	2	20	—	20	3	17,5	—	17,5

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Bisheriger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	b) Der Absatz B - II - b - 1 - a erhält folgende Fassung:								
	a - von Hausrindern	2,2	12,5	—	12,5	2,7	9,5	—	9,5
	c) Der Absatz B - II - b - 2 - a erhält folgende Fassung:								
	a - von Hausrindern	4,5	15	—	15	5,5	13	—	13
3	Die Tarifnr. 02.06 (Fleisch usw., gesalzen usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Absatz C - I - a erhält folgende Fassung:								
	a - von Rindern	9,9	24	—	24	12,1	24	—	24
	b) Die Absätze C - II - a und C - II - b - 1 erhalten folgende Fassung:								
	a - Zungen, Lebern, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luftröhren von Rindern	9	22	—	22	11	21,2	—	21,2
	b - anderer:								
	1 - von Rindern	9,9	24	—	24	12,1	24	—	24
4	In der Tarifnr. 15.02 (Talg von Rindern usw.) erhält der Absatz B - I folgende Fassung:								
	I - von Rindern:								
	a - roh	2,7	8	—	8	3,3	7,2	—	7,2
	b - ausgeschmolzen	5,4	10	—	10	6,6	10	—	10
5	Die Tarifnr. 16.01 (Würste usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Absatz A - I erhält folgende Fassung:								
	I - aus Lebern von Rindern	7,2	20	—	20	8,8	18,4	—	18,4
	b) Der Absatz B - I erhält folgende Fassung:								
	I - Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern, nicht aber Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend	7,2	18,5	—	18,5	8,8	17,5	—	17,5

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes		Bisheriger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	Die Tarifnr. 16.02 (Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Absatz A - II - a - 1 erhält folgende Fassung:								
	1 - aus Lebern von Rindern	5,8	19	—	19	7,1	16,6	—	16,6
	b) Der Absatz A - II - b - 1 erhält folgende Fassung:								
	1 - aus Lebern von Rindern	7,2	20,5	—	20,5	8,8	18,7	—	18,7
	c) Der Absatz B - II - b - 1 erhält folgende Fassung:								
	1 - Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern, nicht aber Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:								
	a - Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Fleisch gefüllt	9	23	—	23	11	21,8	—	21,8
	b - andere	7,2	21	—	21	8,8	19	—	19

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Auf Grund der Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrages [1]) hat der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Verordnung Nr. 14/64/EWG vom 5 Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch [2]) erlassen. Nach dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung Nr. 82/64/EWG des Rats vom 30. Juni 1964 [3]) wird seit dem 1. November 1964 auf die dieser Verordnung unterliegenden Waren eine besondere Zollregelung angewendet.

Hinweis auf die Sechsundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 27. Oktober 1964 [4]).

(2) Ab 1. April 1965 haben die EWG-Mitgliedstaaten für die unter die Verordnung Nr. 14/64/EWG fallenden Waren folgende Zollsätze anzuwenden:

a) Bei der Einfuhr aus Nicht-EWG-Ländern

jeweils einen (Außen-)Zollsatz, durch den der Abstand zwischen dem am 1. Januar 1957 angewandten Zollsatz (Ausgangs-Zollsatz) und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs um 50 v. H. verringert wird.

Für Gefrierfleisch von Hausrindern (aus Tarifnr. 02.01 - A - II - a) wenden die Mitgliedstaaten, deren betreffende Außen-Zollsätze unter dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs liegen, Außen-Zollsätze in Höhe des Gemeinsamen Zolltarifs an.

— Artikel 3 der Verordnung Nr. 14/64/EWG —

b) Bei der Einfuhr aus EWG-Ländern

jeweils einen (Binnen-)Zollsatz in Höhe von 45 v. H. des Ausgangs-Zollsatzes.

Die (derart errechneten) Binnen-Zollsätze für die in den Anhängen I und II zur Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Erzeugnisse hat die Bundesrepublik jeweils um einen Zollsatz in Höhe von 2,5 % zu verringern, solange die Umsatzausgleichsteuer für diese Waren 4 v. H. beträgt.

Bei einer Änderung der Umsatzausgleichsteuer ist der Binnen-Zollsatz entsprechend zu ändern.
— Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG —

Durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, das im 1. April 1965 in Kraft treten wird, ist der Ausgleichsteuersatz für Rinder der Tarifnr. 01.02 auf 2 v. H. festgesetzt worden (bisher 4 v. H.).

Die auf 45 v. H. des Ausgangs-Zollsatzes errechneten Binnen-Zollsätze für Rinder der Tarifnr. 01.02 sind deshalb ab 1. April 1965 nur noch um einen Zollsatz in Höhe von 1,25 % (gerundet auf 1,3 %) zu verringern.

(3) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1965 entsprechend geändert.

(4) Die durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 vom 10. März 1965 [5]) festgesetzten Zollsätze werden von den nach der Verordnung Nr. 14/64/EWG zum 1. April 1965 durchzuführenden Maßnahmen nicht berührt.

[1]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 562
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 1626
[4]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1349
[5]) Bundesgesetzbl. 1965 II S. 145